

**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb der Stadt Sinzig
vom 30.10.2001
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.06.2012**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand, Name und Zweck des Eigenbetriebs

- 1) Das Wasserwerk und das Abwasserwerk der Stadt Sinzig sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.
- 2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: "Stadtwerke Sinzig"
- 3) Zweck des Eigenbetriebs ist es:
 - a) die Versorgung im Stadtgebiet mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen
 - b) das im Stadtgebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß zu beseitigen, einschließlich des Einsammelns und Abfahrens des Schlamms aus zugelassenen Kleinkläranlagen.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

- 4) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 3 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Stadt Sinzig über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt	3.310.000,00 €
Davon werden zugeordnet:	
1. dem Wasserwerk	760.000,00 €
2. dem Abwasserwerk	2.550.000,00 €

§ 3

Stadtrat

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; dies sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes,

3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. der Abschluss von Verträgen, welche die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten sowie der Abschluss von Lieferverträgen mit Sonderabnehmern,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Satzungen,
7. die Sätze und Tarife für öffentliche Abgaben, für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife des Wasserwerks,
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 4 Werkausschuss

- 1) Der Stadtrat wählt einen Werkausschuss, dessen Mitgliederzahl in der Hauptsatzung festgelegt wird. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- 2) Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt im Werkausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.
- 3) Der Werkausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrats vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu unterrichten.
- 4) Der Werkausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebs fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht der Stadtrat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder der Werkleitung gehören.

Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über

1. die Festsetzung allgemeiner Liefer- und Leistungsbedingungen soweit es sich nicht um öffentlich-rechtliche Abgabensätze oder um Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte handelt,
2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere den Betrag von 10.000,00 € überschreiten,
3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
5. den Verzicht auf Ansprüche aller Art,
6. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert den Betrag von 10.000 € übersteigt. Bei Gerichtsverfahren, die als Musterverfahren für mehr als zwanzig gleichartige Fälle dienen sollen, entscheidet der Werkausschuss unabhängig von der Höhe des Streitwerts,
7. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten sowie zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns.

§ 5 Bürgermeister(in)

- 1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte(r) der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Vorgesetzte(r) der Werkleitung.
- 2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.
- 3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, welche den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

§ 6 Werkleitung

- 1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bestellt mit Zustimmung des Stadtrats die Werkleitung, welche den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Aus dem Kreis der Bediensteten des Eigenbetriebes wird von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister mit Zustimmung des Werkausschusses und im Benehmen mit der Werkleitung ein oder mehrere Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt. Diese vertreten die Werkleitung in ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet, sie sind nicht Mitglieder der Werkleitung.
- 2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Betriebssatzung, der Beschlüsse des Stadtrats und des Werkausschusses sowie der gemäß § 5 Abs. 2 ergangenen Weisungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in eigener Verantwortung.
- 3) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 2. der Einsatz des Personals,
 3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 5. die Vorlage des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO,
 6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
 7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,
 8. die Stundung von Forderungen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt,
 9. der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt,
 10. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert den Betrag von 10.000 € nicht übersteigt; ausgenommen hiervon sind Verfahren nach § 4 Abs. 4 Ziffer 6 Satz 2 dieser Satzung,
 11. die Aufnahme und Umschuldung von Darlehen im Rahmen der Festlegungen im Wirtschaftsplan des jeweiligen Wirtschaftsjahres,
 12. die Änderung von Darlehenskonditionen, insbesondere Zinsanpassungen bei bestehenden Darlehensverträgen, soweit dadurch die Darlehenssumme nicht erhöht wird.
- 4) Die Werkleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

§ 7 Bedienstete des Eigenbetriebes

- 1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Stadtrat bedarf. Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich angegeben.
- 2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet als Dienstvorgesetzte(r) über die Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Beamten, Angestellten und Arbeiter im Rahmen der Stellenübersicht; dabei ist die vorherige Zustimmung des Werkausschusses nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 Nr. 7 einzuholen und in jedem Falle die Werkleitung zu hören.
- 3) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 8 Rechnungswesen, Kassenführung

- 1) Das Rechnungswesen wird nach den Betriebszweigen Wasserwerk und Abwasserwerk getrennt geführt. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- 2) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.
- 3) Für den Eigenbetrieb ist eine mit der Stadtkasse verbundene Sonderkasse zu führen.

§ 9 Jahresabschluss, Lagebericht

- 1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.
- 2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

§ 10 Leistungsaustausch

- 1) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite des Eigenbetriebs an die Stadt, an sonstige Eigenbetriebe und an Unternehmen in Privatrechtsform, an welchen die Stadt beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten.
- 2) Abweichend von Absatz 1 kann Wasser für Zwecke der Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt geliefert werden. Wasser für den Brandschutz und Anlagen für die Löschwasserversorgung werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit dies dem Grundschutz dient.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 26.09.1984 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.10.1992 außer Kraft.

Sinzig, den 30.10.2001 / 29.06.2012